



**Entsorgung-Logistik-
Ostthüringen GmbH**

Ein Unternehmen der Stadtwerke Gera AG
und SITA Deutschland GmbH

Müllumladestation Großlöbichau

Betriebs- und Benutzungsordnung

Die vorliegende Version tritt am 25.08.2006 in Kraft.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Eigentümer, Betreiber, Betriebsführung
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Betrieb der **Brandmeldeanlage**
- § 5 Art und Weise der Anlieferung und Annahme
- § 6 Zur Annahme zugelassene Abfälle nach Abfallartenschlüssel (Abfallartenkatalog)
 - A) *Zur Annahme durch den ZRO zugelassene Abfälle*
 - B) *Weitere zur Annahme zugelassene Abfälle, sofern ein Entsorgungsweg vorhanden ist*
- § 7 Verhalten von Transporteuren und betriebsfremden Personen auf der Anlage
- § 8 Anweisungs- und Zuständigkeitsbefugnisse des Betriebspersonals
- § 9 Weitere Regelungen, die zum ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb der Anlage erforderlich sind
 - A) *Umgang mit Arbeitsgeräten und Betriebsmitteln*
 - B) *Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit - Verhaltensweisen und Sicherheitsvorkehrungen*
 - C) *Besondere Vorschriften (Rauchverbot, Sicherheitsvorschriften)*
 - D) *Anzeigepflichten*
 - E) *Benutzung der Sozialräume*
- § 10 Regelungen bei Zuwiderhandlung gegen die Benutzungsordnung
- § 11 Haftung bei Sachbeschädigung
- § 12 Auskunftsstelle
- § 13 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Betriebs- und Benutzungsordnung sind für alle Mitarbeiter der Waage und der Umladestation, als auch – soweit betroffen - für das Personal der an- und abliefernden Transporteure verbindlich.

Die Betriebs- und Benutzungsordnung wird durch Aushang im Eingangsbereich der Umladestation und in sonstiger geeigneter Art und Weise bekannt gegeben.

§ 2 Eigentümer, Betreiber, Betriebsführung

Eigentümer der Umladestation Großlöbichau ist die ELOGO Entsorgung-Logistik-Ostthüringen GmbH

Betreiber der Umladestation Großlöbichau ist der ZRO im Auftrag der ELOGO GmbH.

Die Betriebsführung obliegt der ELOGO Entsorgung-Logistik-Ostthüringen GmbH, wobei die Aufgabenwahrnehmung durch den ZRO erfolgt.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten ist zunächst für 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr festgelegt. Abweichend dazu können in Abstimmung mit dem ZRO Veränderungen vereinbart werden.

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an der Zufahrt zum Betriebsgelände bekannt gegeben. Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 4 Betrieb der Brandmeldeanlage

Die folgende Festlegung ist strikt zu befolgen. Eine Nichtbeachtung hätte die Auslösung von Täuschungsalarm durch die Brandmeldeanlage zur Folge und verursacht erhebliche Kosten für unnötig ausgelöste Einsätze der Brandbekämpfungskräfte.

Die Brandmeldeanlage ist arbeitstäglich zu Betriebsbeginn der Umladestation auf Handbetrieb zu schalten und jeweils mit Beendigung der Umladetätigkeit auf Automatikbetrieb umzustellen.

§ 5 Art und Weise der Anlieferung und Annahme

1. Die Anlieferung der umzuladenden Abfälle erfolgt über die Wiegeeinrichtung des Müllumladebetriebes.
2. Abfälle werden nur nach Vorliegen eines entsprechenden Entsorgungsnachweises und bei Übergabe des Übernahmescheines/Begleitscheines angenommen. Davon ausgenommen sind Anlieferer von Kleinstmengen.
Um ein problemloses Umladen mit der vorhandenen Technik sicherzustellen, dürfen einzelne Abfallbestandteile eine Kantenlänge von 1 m nicht überschreiten. Ausgenommen davon ist Sperrmüll (AVV 200307).
3. Der Annahmekontrolleur ist verpflichtet, die Abfälle vor der Annahme zu kontrollieren.

Werden Unstimmigkeiten zwischen den angegebenen und den tatsächlich angelieferten Abfällen festgestellt, muss der Annahmekontrolleur die Abfälle zurückweisen. In diesem

Falle hat der Anlieferer die Ladung unverzüglich zurückzunehmen. Das Risiko, dass Abfälle nicht angenommen werden, geht zu Lasten des Anlieferers.

Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Eigenschaften des Abfalls kann der Annahmекontrolleur Proben der angelieferten Abfälle entnehmen und im Rahmen einer Schnellanalyse untersuchen. Während dieser Zeit wird dem Anlieferer eine Abstellmöglichkeit zugewiesen, bis das Abladen nach Auswertung der Analyseergebnisse gestattet oder abgelehnt wird. Ist eine Schnellanalyse nicht aussagefähig oder werden Grenzwerte überschritten, werden die Abfälle zurückgewiesen, und es wird eine Deklarationsanalyse des jeweiligen Abfalls gefordert. Rückstellproben werden durch den ZRO sichergestellt und entsprechend aufbewahrt.

4. Der Annahmекontrolleur gibt über die Begleitpapiere hinausgehende Hinweise an das Betriebspersonal, wenn dies erforderlich oder nützlich für einen fehlerlosen Ablauf erscheint (Erkenntnisse aus der Eingangskontrolle).
5. Anschließend erfolgt die Anlieferung an der Müllumladestation.

Dort sind die Fahrzeugführer dazu verpflichtet, ihre Begleitpapiere (EVN-Kopie, Übernahmeschein) dem verantwortlichen Betriebspersonal vorzulegen, so dass dieses in der Lage ist, eine vergleichende Sichtkontrolle durchzuführen (Ergänzung der Eingangskontrolle), als auch die Art der Zwischenlagerung bzw. Verladung zu entscheiden.

6. Werden nicht zugelassene Abfälle erst nach dem Entladen festgestellt, so sind diese unverzüglich auf Kosten des Anlieferers wieder aufzuladen und durch den Anlieferer zurückzunehmen. Sollte die Rücknahme durch den Anlieferer nicht möglich sein, ist der ZRO berechtigt, die Abfälle im Sinne einer Ersatzvornahme selbst zu entsorgen. Dadurch bedingte Kosten werden dem Anlieferer in Rechnung gestellt.
7. Der Betreiber sichert, dass jederzeit Sprechfunkkontakt zwischen dem Personal in der Müllumladestation und dem Annahmекontrolleur besteht bzw. möglich ist.

§ 6 Zur Annahme zugelassene Abfälle nach Abfallartenschlüssel (Abfallartenkatalog)

A) Zur Annahme durch den ZRO zugelassene Abfälle

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung gemäß AVV	beschränkt auf
030101	Rinden und Korkabfälle	Rinden
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104* fallen	Sägemehl und Sägespäne, Holzschleifstäube und -schlämme, Schlamm und Staub aus Spanplattenherstellung, Schwarten, Spreissel, Holzemballagen, Holzabfälle, Holzwohle
030301	Rinden- und Holzabfälle	Rinden
030305	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling	Schlamm aus Papierherstellung

030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	Rückstände aus Papierherstellung (Spuckstoffe)
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	Schlamm aus der Zellulosefaserherstellung, Schlamm aus Papierherstellung
070213	Kunststoffabfälle	Kunststoffabfälle
070299	Abfälle a. n. g.	Polyvinylacetat-Abfälle, Polyvinylalkohol-Abfälle, Polyvinylacatal-Abfälle
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	Phenol- und Melaminharzabfälle, Ausgehärtete Formmassen (Duroplastabfälle), Polystyrolschaum-, Polyesterharzabfälle, Hartpapier-, Hartgewebe-, Vulkanfiber, Polyurethan-, Polyamid-, Hartschaum, PVC-, PVC-Folien-, Kunstglas-, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, Epoxidharz-, Fluorhaltige Kunststoff-, Polyolefinabfälle, Polyurethanschaum, sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	Schnitt- und Stanzabfälle, Wachsgetränktes Papier, Papierklischees, Makulatur, Papierfilter, Zellstofftücher oder Verpackungsmaterial, Kartonagen
150102	Verpackungen aus Kunststoff	Polystyrolschaum-, Hartschaum-, PVC-, PVC-Folien-, Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum, Kunststoffbehältnisse, verunreinigte Kunststofffolien, Verpackungsmaterial und Kartonagen
150103	Verpackungen aus Holz	Holzemballagen, Holzabfälle, Verpackungsmaterial und Kartonagen
150105	Verbundverpackungen	Verpackungsmaterial und Kartonagen
150106	gemischte Verpackungen	Textiles Verpackungsmaterial, Verpackungsmaterial und Kartonagen
170201	Holz	Bau- und Abbruchholz, Spurlatten und Einstriche
170203	Kunststoff	Polyamidabfälle, Hartschaum, PVC-, PVC-Folien-, Kunstglas-, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, verunreinigte Kunststofffolien
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901*, 170902* und 170903* fallen	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901*, 170902* und 170903* fallen
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen, Moorschlamm und Heilerde
190501	Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
190502	Nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen	Nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen

	Abfällen	
190503	Nicht spezifikationsgerechter Kompost	Nicht spezifikationsgerechter Kompost
190801	Sieb- und Rechenrückstände	Rechengut, Rückstände aus Siel-, Kanalisations- und Gullyreinigung
190802	Sandfangrückstände	Sandfangrückstände
191004	Shredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003* fallen	Shredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003* fallen
191201	Papier und Pappe	Papier und Pappe
191204	Kunststoff und Gummi	Kunststoff und Gummi
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
191208	Textilien	Textilien
191210	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Sortierreste
200139	Kunststoffe	Polystyrolschaum-, Hartschaum-, Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum, Polyolefinabfälle, Kunststoffbehältnisse, sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle
200203	andere nicht kompostierbare Abfälle	Garten- und Parkabfälle
200301	gemischte Siedlungsabfälle	Wachskehrspäne, Hausmüll
200302	Marktabfälle	Marktabfälle
200303	Straßenkehrriecht	
200307	Sperrmüll	

B) Weitere zur Annahme zugelassene Abfälle, sofern ein Entsorgungsweg vorhanden ist

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung gemäß AVV	beschränkt auf
020101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	Sonstige schlammförmige Nahrungsmittelabfälle
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe	Borsten- und Hornabfälle
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Futtermittelabfälle
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Kunstdarmabfälle, verunreinigte Kunststofffolien
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle, Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	Magen- und Darminhalte, Geflügelkot
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe	Fettabfälle, Knochenabfälle und Hautreste, Darmabfälle
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Schlamm aus Gelatineherstellung, Gelatinestanzabfälle
020204	Schlämme aus der	Inhalt von Fettabscheidern

	betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Überlagerte Nahrungsmittel, Würzmittelrückstände, Melasserückstände, Überlagerte Genussmittel, Tabakstaub, -grus, - rippen, -schlamm, Zigarettenfehlchargen, Fabrikationsrückstände von Speisefettfabrikation, Schlamm aus der Speiseölfabrikation, Stärkeschlamm, Rückstände aus der Kartoffelstärkeherstellung, Rückstände aus der Maisstärkeherstellung, Rückstände aus der Reisstärkeherstellung
020401	Rübenerde	Rübenerde
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Überlagerte Nahrungsmittel, Spelze, Spelzen- und Getreidestaub, Molke
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Überlagerte Nahrungsmittel, Teigabfälle
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen, Schlamm aus Brennerei
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Überlagerte Genussmittel, Malztreber, Malzkeime, Malzstaub, Hopfentreber, Trub und Schlamm aus Brauereien, Schlamm aus Weinbereitung, Trester, Hefe und hefeähnliche Rückstände
030302	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	Schlamm aus Zellstoffherstellung
030399	Abfälle a. n. g.	Alkylzellulose-, Aklalzelluloseabfälle
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	Leimleder, Rohspalt, Gelatinespalt, Felle und Häute
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Lederschleifschlamm, Ledermehl
040107	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Lederschleifschlamm, Ledermehl
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	Chromlederabfälle
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	Pelzabfälle und nicht chromgegerbte Lederabfälle
040199	Abfälle a. n. g.	Sonstige Abfälle aus Pelz- und Lederverarbeitung
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	Latexschaumabfälle, Stoff- und Gewebereste
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	Wachse
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Zellulosefaserabfälle, Pflanzenfaserabfälle (unbelastet) Wollabfälle, Polyamidfaser-, Polyacrylfaser-, Polyesterfaserabfälle, Sonstige synthetische Faserabfälle
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	Stoff- und Gewebereste
070599	Abfälle a. n. g.	Altmedikamente, Drogen, Drogenrückstände, Trester von Heilpflanzen, Pilzmycel, Proteinabfälle
070699	Abfälle a. n. g.	Überlagerte Körperpflegemittel

080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111* fallen	Lackierereiabfälle, ausgehärtet, Altlacke, Altfarben, ausgehärtet
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317* fallen	Kunststoffbehältnisse
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080413* fallen	Schlamm und Staub aus Spanplattenherstellung
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	Fotopapier, Film- und Celluloidabfälle
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	Fotopapier, Film- und Celluloidabfälle
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317* fallen	Bitumenkoks, Petrolkoks
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	Graphitschlamm, Bitumenkoks, Petrolkoks
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Polystyrolschaum-, Hartschaum-, PVC-, PVC-Folien-, Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum, verunreinigte Kunststofffolien
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202* fallen	Bleicherde, entölt, Aktivkohleabfälle, Filtertücher und -säcke, Polierwolle und -filze, Putztücher, -wolle
160103	Altreifen	Gummiabfälle, Altreifen und Altreifenschnitzel, Gummimehl
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Teerpappe und bitumengetränktes Papier
170603*	andere Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Polystyrolschaum-, Hartschaum-, Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601* und 170603* fällt	Mineralfaserabfälle, Polystyrolschaum-, Hartschaum-, Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum
180101	spitze oder scharfe Gegenstände	Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108* fallen	Altmedikamente
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202* fallen	Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen
180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205	Altmedikamente

	fallen	
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Rohschlamm (Frischschlamm), Faulschlamm, Schlamm aus Phosphatfällung
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	Abfisch-, Mäh- und Rechengut
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	Ionenaustauscherharze
200101	Papier und Pappe	Schnitt- und Stanzabfälle
200110	Bekleidung	Stoff- und Gewebereste
200111	Textilien	Stoff- und Gewebereste
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127* fallen	Kitt- und Spachtelabfälle, ausgehärtet, Harzrückstände, ausgehärtet, Phenol- und Melaminharzabfälle, Polyesterharzabfälle, sonstige Gießharzabfälle, Imprägnierharzabfälle
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20013* fallen	Altmedikamente
200201	kompostierbare Abfälle	Garten- und Parkabfälle

§ 7 Verhalten von Transporteuren und betriebsfremden Personen auf der Umladestation

1. Alle Transporteure sind verpflichtet, sich an die Betriebs- und Benutzungsordnung zu halten und werden durch das verantwortliche Betreiberpersonal auf diese hingewiesen.
2. Die Fahrzeuge und Ladungen, mit denen Abfälle angeliefert werden, müssen so beschaffen sein, dass Verschmutzungen der Straßen innerhalb des Betriebsgeländes ausgeschlossen sind. Insbesondere sind Ladungen so zu sichern, dass Herabfallen und Verwehen von Abfällen vermieden wird.
3. Für das Befahren gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
Die Waage ist nur in Schrittgeschwindigkeit zu befahren. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen ist im Betriebsgelände nur auf besonders gekennzeichneten Flächen nach Absprache mit dem Betreiberpersonal gestattet. Das gilt insbesondere zur Klärung von Sachverhalten bzw. während der Zeit der Abfallbestimmung.
4. Kleinstanlieferer haben nach Anmeldung und Kontrolle an der Waage ihre Abfälle entsprechend der Zuweisung durch das Betreiberpersonal zu entleeren.
5. Nicht zum Befahren des Betriebsgeländes geeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden.
6. Kann ein Fahrzeug wegen eines Defektes nicht weiterfahren, kann das Betreiberpersonal zur Sicherung des Fahrzeuges Hilfe leisten bzw. das Fahrzeug abschleppen. Dies geschieht auf Gefahr des Transporteurs.
7. Betriebsfremde Personen haben keine Zutrittsbefugnis. Besucher dürfen nur in Begleitung generell zugriffsberechtigter Personen (Leitungspersonal des ZRO und der ELOGO GmbH) die Anlage betreten bzw. in Begleitung von Personen, die sich eine Erlaubnis beim Leitungspersonal eingeholt haben. Jeder Besuch ist im Nachweisbuch mit Datum, Uhrzeit, Name, Firma und Anlass aufzuführen.

8. Fremdfirmen, die im Auftrag der ELOGO oder des ZRO Bau- oder andere Leistungen durchführen, haben sich jeweils bei Ein- und Ausfahrt an der Waage an- bzw. abzumelden.

§ 8 Anweisungs- und Zuständigkeitsbefugnisse des Betriebspersonals

Das Betriebspersonal ist gegenüber dem Fahrpersonal der Transporteure weisungsbefugt. Das Leitungspersonal des ZRO, als auch die Geschäftsführung der ELOGO GmbH in Abstimmung mit dem Leitungspersonal des ZRO ist gegenüber dem Betriebspersonal weisungsbefugt.

§ 9 Weitere Regelungen, die zum ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb der Anlage erforderlich sind

A) Umgang mit Arbeitsgeräten und Betriebsmitteln:

1. Mit Rohstoffen, Material und Energie ist sparsam umzugehen.
2. Betriebsmittel sind sorgfältig, pfleglich und sachgemäß zu behandeln.
3. Fehler, Verluste und Schäden sind dem Geschäftsleiter des ZRO unverzüglich zu melden.

B) Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit - Verhaltensweisen und Sicherheitsvorkehrungen:

1. Alle Vorschriften zur Sicherheit von Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit im Betrieb und den Betriebshöfen, insbesondere die Unfall- und Feuerverhütungsvorschriften, sowie innerbetriebliche Verkehrsregelungen sind zu beachten.
2. Die Geschäftsführung der ELOGO Entsorgung-Logistik-Ostthüringen GmbH in Abstimmung mit dem Leitungspersonal des ZRO, als auch die Geschäftsleitung des ZRO haben das unmittelbare Weisungsrecht hinsichtlich Ordnung, Sauberkeit und ordnungsgemäßigem Verhalten auf dem Betriebsgelände der Umladestation.
3. Sicherheitsvorkehrungen (auch Schutzkleidung und sonstiger persönlicher Schutz) sind zu beachten, zu benutzen und sorgsam zu behandeln.
4. Unfallschutz- und Feuerverhütungsvorschriften dürfen keinesfalls entfernt, geändert, unwirksam gemacht oder missbräuchlich benutzt werden. Hinweisschilder auf Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Notfalleinrichtungen müssen unbedingt sichtbar bleiben.
5. Niemand darf - außer bei drohender Gefahr - in die Arbeit eines anderen eingreifen, Arbeiten ausführen, mit denen er nicht vertraut ist, oder sich unbefugt an Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen zu schaffen machen. Wer eine Arbeit übernimmt,

die seines Erachtens mit besonderen Unfallgefahren verbunden ist, soll dies seinem direkten Vorgesetzten mitteilen.

C) Besondere Vorschriften:

1. Auf dem Betriebsgelände der Umladestation besteht - ebenso wie auf dem gesamten Betriebsgelände der Deponie - generelles Rauchverbot. Ausgenommen sind die ausgewiesenen Sozial- und Aufenthaltsräume, sofern für einzelne dieser Räume keine Sonderregelung gilt.
2. Bei der Benutzung von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und sonstigen Transportmitteln sind unbedingt die gültigen Sicherheitsvorschriften zu beachten, insbesondere die Straßenverkehrsvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften.
3. Es ist verboten, im angetrunkenen oder betrunkenen Zustand im Betrieb zu erscheinen, sich aufzuhalten oder zu arbeiten.

D) Anzeigepflichten:

1. Wer bemerkt, dass Sicherheitsvorkehrungen mangelhaft, unbrauchbar oder nicht mehr vorhanden sind oder dass gegen Sicherheitsbestimmungen oder Verbote verstoßen wird, hat unverzüglich seinen direkten Vorgesetzten zu unterrichten. Das gleiche gilt selbstverständlich auch für alle sonstigen außergewöhnlichen Erscheinungen, z. B. an den Baulichkeiten oder Betriebseinrichtungen, die erfahrungsgemäß geeignet sind, Unfälle zu verursachen oder ihre Bekämpfung zu erschweren.
2. Alle Arbeitsunfälle, die sich auf dem Betriebsgelände der Umladestation ereignen, sind sofort dem zuständigen Vorgesetzten bzw. dem Geschäftsleiter zu melden.
3. Bei Verkehrsunfall ist grundsätzlich der unmittelbare Vorgesetzte bzw. der Geschäftsleiter zu verständigen und bei Bedarf bis zu dessen Eintreffen am Unfallort zu verbleiben.

E) Benutzung der Sozialräume:

1. Das Waschen und Umkleiden sowie das Einnehmen der Mahlzeiten wird in den dafür vorgesehenen Sozialräumen des Deponiebetriebes durchgeführt.

§ 10 Regelungen bei Zuwiderhandlung gegen die Benutzungsordnung

1. Für Verstöße gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung und für Ordnungswidrigkeiten können Abmahnungen ausgesprochen werden.
2. Bei externen Personen kann Hausverbot erteilt werden.

§ 11 Haftung bei Sachbeschädigungen

Eigentümer der Müllumladestation ist die ELOGO GmbH.

Sowohl Transporteure, als auch der Betreiber oder sonstige Dritte haften als Verursacher generell für Beschädigungen im Bereich der Umladestation gegenüber dem Eigentümer, sofern diese fahrlässig herbeigeführt wurden und nicht einer normalen Abnutzung zuzuschreiben sind.

§ 12 Auskunftsstelle

A) ELOGO Entsorgung-Logistik-Ostthüringen GmbH
De-Smit-Straße 18
07545 Gera

Dr. R. Fischer
Tel. (0365) 856-1301 /-1307

B) ZRO
An der B7
07751 Großlöbichau

Herr Wagner / Herr Dörr
Tel. (03641) 4666-0

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die Betriebs- und Benutzungsordnung kann jederzeit durch die Geschäftsführung der ELOGO GmbH in Absprache mit der Geschäftsleitung des ZRO geändert werden.
2. Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am 01.06.2005 in Kraft.